

Geschäftsberichte, Gefühle und Tatsachen

I.

Der „Beobachter im Uhrenhandel“, das Mitteilungsblatt des Uhrengroßhandels — er erscheint in dem Verlag, der auch die „Uhrmacherkunst“ herausgibt —, veröffentlichte im Juli-Heft 1941 den Geschäftsbericht des Leiters des Uhrengroßhandels, Pg. Eduard Bickel. Es heißt dort unter anderem:

»Hierauf berichtete Herr Bickel unter anderem noch folgendes: Der Geschäftsführer des Reichsinnungsverbandes hielt es Ende November und Anfang Dezember 1940 für richtig, in der „Uhrmacherkunst“ zwei Artikel zu schreiben, und zwar in der Hauptsache als Antwort auf zwei Aufsätze von Herrn Dr. Heßler im „Beobachter im Uhrenhandel“. Herr Assessor Natorp hat leider in beiden Artikeln den Boden der Sachlichkeit verlassen. Da im zweiten Artikel zu lesen war, daß weitere Aufsätze folgen, mußten wir verhindern, daß noch weiterhin herabsetzende und unsachliche Äußerungen gebraucht und unrichtige Darstellungen gegeben werden. Wir haben deshalb eine Einstweilige Verfügung erwirkt. Dem Schriftleiter der „Uhrmacherkunst“ wurde bei Strafindrohung verboten, Aufsätze des derzeitigen Geschäftsführers des Reichsinnungsverbandes in der „Uhrmacherkunst“ zu veröffentlichen, die herabsetzende Redewendungen enthalten. Das Verfahren in der Hauptsache kam nicht zur Durchführung, da der Schriftleiter der „Uhrmacherkunst“ alle unsere Ansprüche aus dem Verfügungsverfahren anerkannte. Die Kosten fielen dem Beklagten zur Last. Sie betragen insgesamt etwa 700 RM. Abschließend ist noch folgendes zu sagen: Entschuldigungen sind dort nicht angebracht und werden auch nicht erwartet, wo Meinungsverschiedenheiten auf sachlicher Grundlage, wenn auch in scharfer, ja hitziger Weise ausgetragen werden. Entschuldigungen sind aber dort angebracht, wo ein Gericht bestätigt, daß Entgleisungen stattgefunden haben und Ausdrücke gebraucht wurden, die geeignet sind, Personen verächtlich und lächerlich zu machen und sie in ihrer Ehre herabzusetzen.«

Hierzu bemerke ich:

1. Die Einstweilige Verfügung der Herren des Uhrengroßhandels (Herr Bickel, Herr Rechtsanwalt Dr. Heßler, Herr Scholze) gegen den Schriftleiter der „Uhrmacherkunst“ erkannte der Schriftleiter auf meine Veranlassung an, weil er nicht der Betroffene im eigentlichen Sinne war und weil der Streit zwischen den Herren des Uhrengroßhandels und dem den Artikeln zugrunde liegenden Sachverhalt keine Klarheit geschaffen hätte.

2. Die Einstweilige Verfügung der Herren des Uhrengroßhandels wurde erst anerkannt,

nachdem die Rechtsanwälte des Hauptschriftleiters Dierich den Antragstellern am 11. Januar 1941 folgendes geschrieben hatten:

»Diese Anerkennung wird zur Wahrung des inneren Friedens und unter der Voraussetzung erklärt, daß Sie, nachdem Sie bereits der Einstweiligen Verfügung im „Beobachter im Uhrenhandel“ einen breiten Platz eingeräumt haben, sich einer weiteren Verwertung dieser vorläufig getroffenen Entscheidung enthalten, so daß beiderseitig jede weitere Veröffentlichung in der Presse, in Rundschreiben oder Briefen unterbleibt, die sich mit der Einstweiligen Verfügung befaßt.«

Nachdem Herr Rechtsanwalt Dr. Heßler erwidert hatte, daß eine solche Abrede außerhalb der im gerichtlichen Verfahren abzugebenden Erklärungen getroffen werden könne;

nachdem der Verleger Karl Knapp, in dessen Verlag die „Uhrmacherkunst“ und der „Beobachter im Uhrenhandel“ erscheinen, mir zugesichert hatte, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Heßler jede weitere Veröffentlichung des Uhrengroßhandels zu den Artikeln des Geschäftsführers des Reichsinnungsverbandes im „Beobachter im Uhrenhandel“ unterbinden würde;

nachdem der Verleger Karl Knapp, in dessen Verlag die „Uhrmacherkunst“ und der „Beobachter im Uhrenhandel“ erscheinen, dem Hauptschriftleiter der „Uhrmacherkunst“, Herrn Dierich, am 27. Januar 1941 folgendes geschrieben hatte:

»Ich sagte Herrn Flügel zu, daß der „Beobachter“ in keiner Weise mehr auf den Streitfall eingehen wird. Herr Dr. Heßler hat mir als Schriftleiter des „Beobachters“ zugesagt, daß er nach Beendigung des Prozesses die Angelegenheit ruhen lassen wird.

Selbstverständlich ist Voraussetzung, daß auch die „Uhrmacherkunst“ ihrerseits in keinem Falle auf die Angelegenheit zurückkommt, und der Zweck meines heutigen Briefes ist es, nochmals darauf hinzuweisen, daß diese Vereinbarung eine gegenseitige ist.«

Ich stelle fest, daß der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks und die „Uhrmacherkunst“ sich strikt an diese Abmachung gehalten haben, daß aber die Herren des Uhrengroßhandels, die die Einstweilige Verfügung erwirkten, die Vereinbarung nicht geachtet haben. Denn wie schon bemerkt, hatte Herr Rechtsanwalt Dr. Heßler als Schriftleiter des „Beobachters im Uhrenhandel“ die feste Zusicherung gegeben, daß er nach Beendigung des Prozesses die Angelegenheit ruhen lassen würde. Seine Pflicht war es, jedes Wiedereingehen auf diesen Vorfall, auch in der Form der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes, zu unterbinden.

II.

In dem Geschäftsbericht erwähnte der Leiter des Uhrengroßhandels, Pg. Eduard Bickel, noch folgendes:

»Die Grundlage zur Zusammenarbeit zum Nutzen der betreuten Firmen bildet zu allen Zeiten das gegenseitige Vertrauen und das gegenseitige Sichverstehen wollen. Alle formellen Erledigungen von aufgetretenen Differenzen nutzen aber dann nichts und führen nicht zu dem gewünschten Ziel, wenn das gegenseitige Vertrauen nicht da ist. Dies Vertrauen kann aber nur dann wieder einkehren, wenn mündlich und schriftlich getroffene Abreden eingehalten und nicht einfach, wenn es einem paßt, übergangen oder beiseite geschoben werden.«

Der enge Zusammenhang mit den oben wiedergegebenen Ausführungen beweist, daß der Reichsinnungsverband und ich als vertragsbrüchig hingestellt werden sollen. Ich frage mich,

1. wie dieser Vorwurf in Einklang zu bringen ist mit unserem Verhalten und dem Verhalten der Herren des Uhrengroßhandels in Sachen der Artikel meines Geschäftsführers (vgl. meine Ausführungen zu I);

2. welche Stellung ich beziehen soll, wenn der „Beobachter im Uhrenhandel“ im Juni 1941 folgenden Fall bekannt gibt:

Frage: „213. Im Mai 1927 machte ich mich in Z. selbständig (Verkauf und Reparaturen) und wurde durch die Gemeinde bei der Handwerkskammer angemeldet. Im Februar 1940 zog ich nach hier. Durch meinen Umzug ist es leider versäumt worden, der Handwerkskammer darüber Bescheid zu geben. Dadurch wurde ich gestrichen und durch meine Nachfrage wieder neu eingetragen mit dem Hinweis, daß ich die Meisterprüfung ablegen müßte. Auf Drängen der Handwerkskammer habe ich mich zweimal der Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Kann dadurch mein Geschäft oder nur die Werkstatt geschlossen werden? Oder kann ich meinen Werkstattbetrieb als Nebenbetrieb bei der Handwerkskammer ummelden? Ich habe einen Umsatz ohne Reparaturen

1938: 11 967 RM (Reparaturen 932 RM),

1939: 17 785 RM (Reparaturen 541 RM),

1940: 17 420 RM (Reparaturen 718 RM).

gehabt.

Antwort: Wie aus Ihrem Schreiben hervorgeht, liegt Ihr handwerklicher Umsatz innerhalb der Unerheblichkeitsgrenzen, und Ihr Betrieb ist deshalb als ein Einzelhandelsbetrieb mit unerheblichem handwerklichem Nebenbetrieb anzusprechen (vgl. den ausführlichen Aufsatz „Organisationsgesetzgebung und Uhrmacher“ in Heft 9/1940 unserer Zeitschrift, insbesondere S. 8). Solange Ihr handwerklicher Umsatz innerhalb dieser Unerheblichkeitsgrenzen bleibt, unterliegen Sie in keiner Weise der handwerklichen Gesetzgebung, sind also vor allem nicht verpflichtet, die Meisterprüfung nachzuholen. Sie können in der Handwerksrolle gelöscht werden und bleiben doch berechtigt, Ihren Betrieb in der bisherigen Weise fortzusetzen.“

Meine Obermeister und Berufskameraden! Der „Beobachter im Uhrenhandel“ rät einem „Uhrmacher“, der zweimal durch die Meisterprüfung unseres Handwerks durchgefallen ist, daß er sich nunmehr als Einzelhandelsbetrieb mit unerheblichem handwerklichem Nebenbetrieb behandeln lassen solle. Der „Beobachter im Uhrenhandel“ bescheinigt dem Uhrmacher, daß er das Handwerk ausüben könne, obwohl der Uhrmacher in der Meisterprüfung ein glatter Versager war. Selbst wenn die Auskunft tatsächlich und rechtlich haltbar wäre, was ich mit Fug und Recht bezweifle, hätte der „Beobachter im Uhrenhandel“ wirklich alle Veranlassung, von solchen Ratschlägen Abstand zu nehmen, wenn die Herren des Uhrengroßhandels meiner Aufbauarbeit Verständnis entgegenbringen würden und mit mir zusammenarbeiten